

1545

Vertrag vnd Bündtnuß
zwischen der Königl. Majestät Rudolpho II. vnd
dem Fürsten in Siebenbürgen / so sich mit einan-
der auff gewisse Condition vnd Artikel verglichen wider
den Erbfeindt Christliches Namens vnd Gesetzes / den
Türkischen Sultan/riteerlich zu streiten/ Auch
wie gemeldter Fürst auff die Türken
weit gestreift.

Wie solches in einer Mappe fürgebildet
vnd mit Ziffern verzeichnet ist.



Gedruckt zu Brüssel / durch Nicolaum
Henricum / im Jahr

M. D. XCV.



Y D. ZCX



Des Fürsten in Siebenbürgen Legation an Kān. ser Rudolphum II.

Seil der Fürst inn Siebenbürgen des
Türcken trew vnd glauben nun etli-
che Jahr her mit grosser beschwerde
ersfahren / vnd der Türkischen Ser-
uitet vnd Dienstbarkeit müde vnd
überdrüssig war / nam er ihm genk-
lich für / sich daraus ledig zu wircken / vnd an das
Römische Reich zu ergeben / vnd dem Römischen
Kenser inn vorstehendem Krieg wider den Türkten
beystandt zu leysten. Schickete derhalben den Wol-
geboren Herren Stephanum Bockan seinen Lega-
ten an die Röm. Kans. Mant. Rudolphum 2. ein
bestendige Bündtnis mit Ihrer Mant. auff ge-
wisse Condition auffzurichten. Sein Für-
schlaa aher vnd Begeren an die Kans.
Mantestet berhuet auff folgen
den Artickeln.

Werhunge des Siebenbürgischen Legaten an die Kays: Mayt: etc.

I.

Stilich / wirdt die Röm. Kay. May. für sich / so wol auch wegen der Hungerischen Kron verheissen vnd zusagen / das dieser jetzt angefangene Krieg wider den Türcken continuirt / vnd wo fern Heut oder Morgen Friedt gemacht werden solte / mit beyderseits willen vnd approbation beschehen möchte / vnd solle in dieser Eractation nicht allein Siebenbürgen vnd dero selben zugethanen Landtschafften / Sondern auch beyder örther der Wallacheyen / welche auff Rath des obgedachten Fürsten von dem Türcken sich jetzt abgesondert begriessen werden.

I I.

Das die ganze Landschafft Siebenbürgen / wie sie vor der zeit hochlöblicher gedencknuss bei dem Fürsten Stephano vnd Christoffero gewesen / mit allem Thun vnd Herrlichkeit / wie sie immer den Na-

Namen haben möchten/rühig verbleiben / vnd ohne eintrag der Ungerischen Königen gelassen werden/ Welcher dann die Röm. Kay. Mänt. etc. sich genklich verzeihen / vnd ihme also liberam jurisdictionem Regni totaliter übergeben sollte / Dieser aber zu glücklicher vollendung ist hochnotig / das solches mit bewilligung vnd unterschreibung der Etende in Ungern beschehen möchte.

I I I.

Das Ihr Mänt. dem aus Siebenbürgen ein Fürsten Tittel geben/ begnaden / vnd denselben also sekt particulatim allergnedigst erklären wolte.

I I I I

Ferner / das Ihre Mänt. außs aller ehest möglichen/hochgedachte Fürsten ein Freulein vom Haus Österreich zu einem Gemahl vergünstigen / vnd also diesem abwesenden Legaten allhie ein guter gewisser Bescheidt / wann das Behlager gehalten werden sollte/allergnedigst erfolgt vnd gegeben werden.

V.

Neben dem wirdt Ihre Mänt. ihm von wegen
A 3 der

der Landtschafft Biuzern auch verheissen vnd zusagen / Ihren F. G. den aus Siebenbürgen / forthin wo fern er bedrangt werden möchte / nicht zu verlassen / Sondern auff mittel vnd wege / damit ihme wärcklicher Beystandt geleistet werde / allergnedigst bedacht sein / vnd Ihre F. G. im fall der Noth sich also zuuerlassen hette.

V I.

So werden Ihre Mcht. auch auff alle Mittel bedacht sein / damit ihr gnediger Fürst vnd Herr das Gülden Fluss / dadurch er desto mehr obligation gegen dem Hauss Oesterreich hette / bekommen möchte.

V II.

Wie viel aber Ihr F. G. aus benderlen Nationen Ungern vnd Deutschem Kriegsvolck benötiget sein möchte / werde die gelegenheit vnd vorstehende Noth mit sich bringen / Welches dann alles auff Ihrer Mcht. kosten gehalten werden sol.

V III.

Diesweil dann zu mancherlen Nutz / zu erhaltung werenden Kriegs bar Geldts von nothen / Also begert

gert ernandter von Siebenbürgen Jehrlichen hun-
gert tausent fl. zu Gaschaw / eines jeden Jahrs zu
deponiren / vnd dieweil nun allberit das Jahr ein-
geschlichen / das die hundert tausent fl. nechst künff-
tigen Martij zu Nutz allgemeiner Christenheit er-
legt werden möchten.

I X.

So offt man wider den Türcken friegen / vnd
nothwendig angreissen müste / werden Ihre Mānt.
hierinn allergnedigst zusagen / das Ihre F. G. im
fall der noth der Obersten zu Gaschaw auff Ihre
Mānt. kosten zu hülffe kommen / mit allen den je-
nigen / so darzu gehören / Wo ferr aber derselbe zu
schwach werde / Ihre Mānt. auf ein mehren nach-
trück gedacht sein.

X.

Solches vmb mehres ansehen / werden Ihre
Mānt. bey dem H. Rōm. Reich diesen Tittel vnd
versicherung einzufinden / wol zu wege zu bringen
wissen / vnter welchem dann auch Ihr F. G. neben
dero Nachkömlingen / ein Glied sine suffragio ta-
men et sessione genennet vnd erzählt werden solle.

X I.

Ferner

Ferner / so wirdt Ihr Rey. M. allerniedigst
zusage / damit diejenige örther / welche in des Fein-
des macht zum widerstandt nützlich sein möchten /
auff's chest zu hälff der armen Christenheit befesti-
get / vnd mit guter gelegenheit verschē werden / wel-
ches dann gleichsfalls Ihre S. G. zu thun sich er-
bieten.

X I I.

Wofern durch schickung Gottes / ein glückseliger
Sieg erhalten würde / das diejenigen / welche von
den Türcken aus Siebenbürgen vertrieben vnd in
Hungern sich nider gelassen / bey ihrer ruhigen pos-
session vel quasi verbleiben möchten.

X I I I.

Unter diesem Priuilegio sol auch keiner / wes
Standts oder Würde er sein möchte / ausgeschlos-
sen vnd hindan gesetzt werden / ob er gleich vor der
zeit Ihre Röm. Kan. M. vnd dero selben hoch-
lobliche Vorfahren beleidiget oder vngnade verdie-
net hett.

X I I I I.

Vnd dieweil dann das Ende des Siegs sich sel-
sam schicken möchte / vnd da Gott vor seye / Ihre
S. G.

F. G. oder dero selben Nachkömlingen aus Siebenbürgen von dem Feindt überwältigt und verjagt werden sollte / das als bald Ihre Kay. Macht. dem zur selben zeit Regierende Fürsten/ etliche Schlosser vnd Landtschafsten / damit er pro reputatione sua leben möchte/ eingegeben werden.

X V.

Dieses alles aber/ solle nicht allein auff ihrer F. G. Sondern auch auff diejenigen/welche ihr Leib/ Gut vnd Blut daran strecken werden/vnd dadurch in schaden kommen verificirt vnd darumben billich sub leuatione benennt werden.

X VI.

Das alle diejenige Güter/welche ihre F. G. der Oberste Capitain inn Siebenbürgen Franciscus Gentz possessione vel quasi/bishero in Ungern vñ Grabaten gesessen/dasselbe ferner ohne eintrag/be ruhsam vollbringen vnd erhalten möge,

X V I I.

Endtlichen / das die obgeschriebene Artickul in
B ein

ein glaubwürdig Instrumentum versasset/ auch mit
einem leiblichen Eyde zu beyden theilen / So wol
auch den Ungefeischen Stenden / als Ihrer Kans.
Maht. vnd dero selben nachdon.ingen confirmirt
werden möchten.

Vnnd wil also gedachter Gesandter verhoffen/
Ihre Kans. Maht. werden sich auff das aller erste
gnedigst resolutren / Darumb er dann wegen hoch-
gedachtes seines gnedigen Fürsten vnd Herren al-
ler vnterthenigste bitte / dieselben geruhet / noch die
mehr hinderstellige Puncten / welche vielleicht diese
Tractation auffziehen vnd verlengern möchten /
einstellen / vnd sich derselben gehorsamst befahlen.

Die Kah. Maht. Rudolphus II. ließ ihr diese
Artickel nicht zu wider sein / sondern name die
selbige nach gehabten Rath vnd allerhand rede vñ
widerrede mit willen an. Wardt derhalben ein
Bündniss zwischen der Keyserlichen Maht.
vnd dem Fürsten in Siebenbürgen auff-
gerichtet / vnd in folgende kurze
Artickel versasset.



Vertrag

Tertrag vnd Bünd- niss zwischen Käyser Rudolpho I I. vnd dem Fürsten in Siebenbürgen.

Gie Römische Kan. May. auch zu Hun-
gern vnd Böhmen Kön. May. solle ohne
den Fürsten in Siebenbürgen mit dem
Türcken keinen Friedt eingehen / Hinwi-
derumb solle hochgemeldter Fürst ohne Ihr Maht.
auch keinen Frieden schliessen/ sondern sie beyde an-
einander in dem Krieg wider den gemeinen Feindt
beystandt leysten.

Ihr Maht. vnd die Hungerischen Stende be-
geben sich aller ansprach / so sie von alters an Sie-
benbürgen gehabt / der gestalt / das der Fürst vnd
seine Männliche Erben in absteigender Linie hin-
furo frey niemandt unterworffene Fürsten sein sol-
len / vnd Ihr Maht. geben ihm den Tittel Hochge-
hors / vnd machen ihn zu einem Reichs Fürsten /
darneben versprechendt / dass ihn das Reich mit
sampt seinen Landen in protection vnd schutz ne-
men solle.

Hergegen verwilliget der Fürst vnd die Stende
B 2 in

in Siebenbürgen / wann in absteigender Linie kein
Mans Erben mehr vorhanden / das alle Sieben-
bürgische Provinzē widerumb an die Kron Hun-
gern fallen sollen / Doch mit dem geding / das ein
König in Hungern schuldig seye / die Töchter / ob
ihr vorhanden weren / wie sein eigene Töchter aus-
zustewren vnd zu verheurathen / Und auff solchen
fall solle den Siebenhürgern ein Gubernator auss
ihrem mittel verordnet / vnd ihnen alle ihre Priui-
legia / Gesetz / Gewohnheiten vnd Freyheiten / so ih-
nen ihre Fürsten gegeben / gehalten vnd bestettiget
werden.

Beyde theil sollen einander mit gnungssamer
hülff / wie es die Notturfft erfordern wird / zusprin-
gen.

Was der Fürst mit seinem eignen Volk erobern
wird / sol ihm bleiben / doch da solche stück zuvor zu
der Kron Hungern gehört / dieselben zu Lehen tra-
gen.

Ihr Maht. versprechen dem Fürsten ein Frew-
lein vom Hauss Oesterreich zu einem Gemahl vnd
darzu das Gulden Fluss.

Wann (da GOTT vor sey) der Fürst aus sei-
nen

nen Landen solt vertrieben werden / solle die Kays.
Maht. schuldig sein / in dero engenen Prouinzen
sime so viel Lands vnd einkommens einzuraumen/
das er sich chrlich vnd seim Standt gemess erhalten möge.

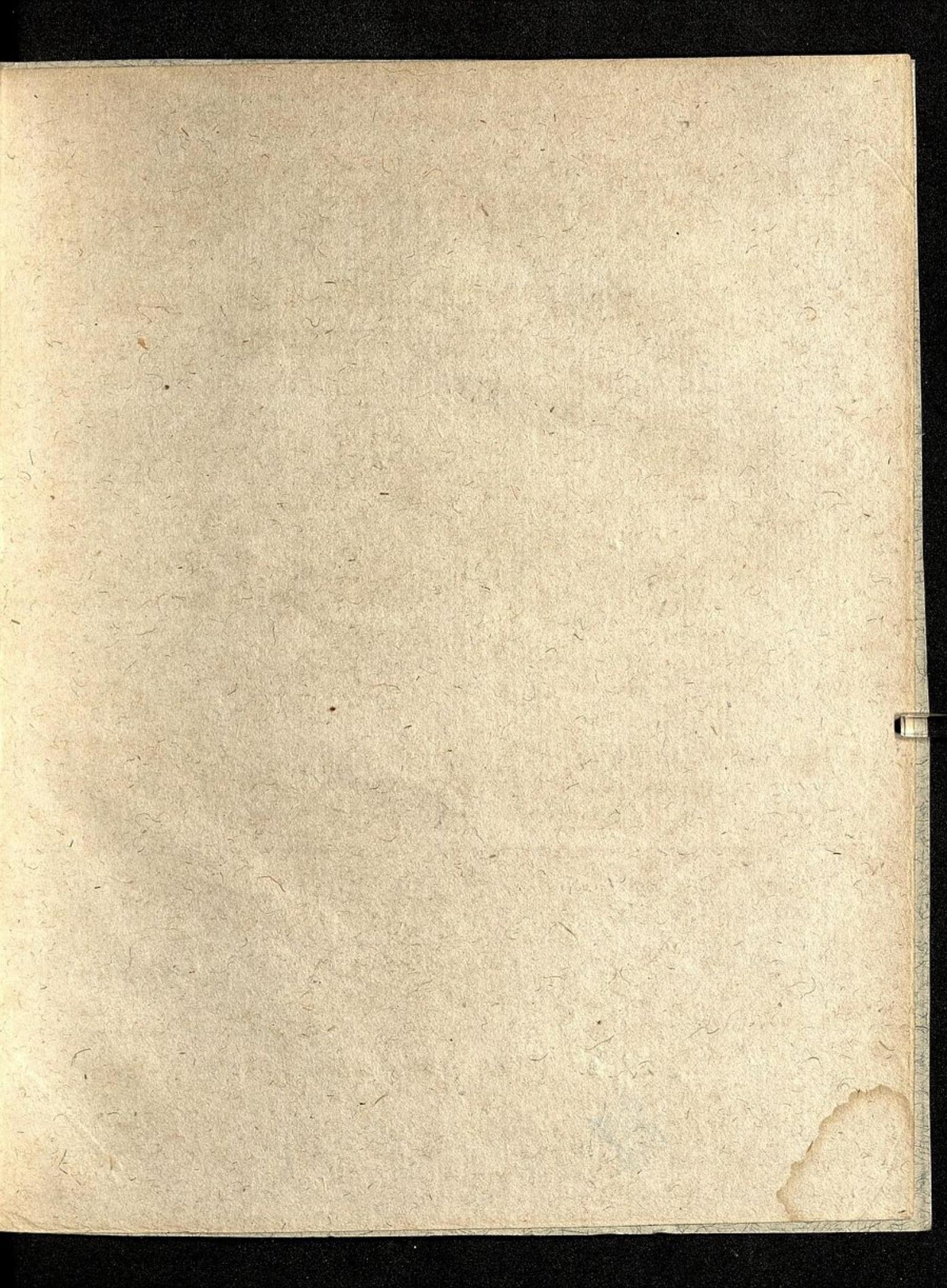
Von der zeit an entsagte der Fürst in Sieben-
bürgen dem Türkischen Sultan / vnd erzeigte sich
der Kay. May. Rudolpho II. vnd dem Römischen
Reich allenthalben zum besten / rüstet sich mit einer
gewaltigen Kriegsvolck zu Ross vnd Fuss auff
60000. stark / nam sampt dem Beyda in Walla-
chey (Wie in der Mappa von Num. 1. bis 6. zu er-
sehen) eine streiff für auff die Türkische Grenzen/
kame biss gehn Adrianopel vnd biss auff 13. Meil
von Constantinopel / Num. 7. vnd 8. verherget vnd
verderbet unterwegen alles mit Schwerdt / Feuer
vnd Plunder / thet ein treffen mit den Türcken vnd
Tartaren / erlegt ihren etlich tausent / Num. 9. 10.
vnd 11. bracht ein gute Beut daruon / deren auch
das gemeine Kriegsvolck wol gebessert worden /
kehret mit Sieg wider zu rück / verehrete die
Kays. Maht. durch ihre Legaten mit
köstlichen Fockfedern vnd an-
dern stattlichen ges-
schenken.

F I N I S.

Hedruckt zu Wrsel/
durch Nicolaum Henricum/
im Jahr als man zehlet



M. D. XCV.



605. VLT 06738



2081783

